

Vermerk

Solaranlagen auf Kirchengebäuden - Gesichtspunkte in der Diskussion

1. Die Auseinandersetzung um Solar- und hier insbesondere Photovoltaik-Anlagen auf Kirchendächern ist noch nicht eindeutig entschieden. Zumindest in Sachsen-Anhalt lehnen das Landesamt für Denkmalpflege und - demzufolge - bisher überwiegend die Denkmalsschutzbehörden des Landes das Aufbringen von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Kirchengebäuden grundsätzlich ab. In anderen Bundesländern lassen sich hingegen Beispiele finden, wo Solaranlagen auf Kirchengebäuden hergestellt worden sind, auch mit Zustimmung der Denkmalsbehörden. So wie es unterschiedliche Positionen in den Bundesländern zu geben scheint, ist auch die Haltung der Kirchen nicht einheitlich. So hat eine Umfrage unter den Bauamtsleitern der evangelischen Landeskirchen ergeben, dass eine überwiegende Anzahl dem Aufbringen von Solaranlagen auf denkmalgeschützte Kirchendächer eher skeptisch bis ablehnend gegenübersteht. Die Evangelische Landeskirche Anhalts hat an einem konkreten Beispiel erfahren, welche Fragen in diesem Zusammenhang aufbrechen können. Im Folgenden sollen nun Gesichtspunkte erläutert werden, die in diesem Zusammenhang von Belang sind.
2. Kirchengebäude sind in erster Linie Orte der Sammlung der Gemeinde und der Verkündigung sowie des Gebetes. In ihnen findet Gottesdienst statt. Zu diesem Zweck sind sie gebaut. Kirchen sind in ihrer Gestalt und Funktion diesem ihrem Zweck zuzuordnen und geben damit dem Glauben und der Verkündigung Form und Gestalt. Nach evangelischem Verständnis sind sie zwar keine „heiligen Orte“, wohl aber heben sie sich deutlich von ihrer profanen Umgebung ab; sie spiegeln die Bedeutung der Botschaft des Evangeliums in ihrer Zeit und verleihen damit dem Ort eine besondere Würde.
3. Es ist diese Verbindung von Gebäude und Botschaft, die immer wieder nach einer zeitgemäßen Interpretation sucht und verlangt. Daher liegt es nahe, das Kirchengebäude einzubeziehen in die adäquate Umsetzung des Themas „Verantwortung für die Schöpfung“ als einer christlichen Kernbotschaft. Denn mit einer Photovoltaikanlage wird Strom produziert, der in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird und daher die Produktion von Strom aus fossilen oder nuklearen Quellen substituiert. Angesichts der drohenden Klimakatastrophe ist dieser Aspekt auch von besonderer politischer Bedeutung. Dies wird durch die verschiedenen Fördermaßnahmen insbesondere auf Bundesebene (KfW-Programm) unterstrichen. Das Kirchengebäude ist in seiner oft exponierten Lage besonders geeignet, diese Botschaft in die Öffentlichkeit zu tragen.
4. Das Aufbringen eines Photovoltaikdaches auf ein Kirchengebäude ist auch für den Unterhalt des Gebäudes selbst von Belang. Wird eine Anlage als „Indachlösung“ konzipiert, ersetzen die Flächen der Solarmodule die herkömmliche Dachhaut, dabei wird von einer Liegezeit von 25 Jahren ausgegangen. In dieser Zeit muss sich der zusätzliche Herstellungsaufwand (Kosten der Solaranlage minus Kosten des herkömmlichen Daches) amortisiert haben. Hinzukommt der Aufwand für den Ersatz der Anlage nach Ende der Gebrauchszeit. Ferner muss mitbedacht werden, dass die Liegezeit mit 25 Jahren bestenfalls der Hälfte der Liegezeit eines konventionellen Daches entspricht: Eine Kostenrechnung muss dies mit berücksichtigen. Hinzukommen ggf. weitere Kosten im konstruktiv-statischen Bereich der Kirche. Der Dachstuhl muss für die Mehrlast geeignet sein, ebenso die gesamte statische Hülle, auf die die Last abgeleitet wird. Die zu einer evtl. erforderlichen Ertüchtigung notwendigen Beträge müssen in eine Kosten-Nutzen-Berechnung mit einbezogen werden. Zudem muss bedacht werden, nach welchen Prioritäten die eigenen Finanzmittel einzusetzen sind: Grundsätzlich hat die Sicherung des Gebäudes Vorrang. Erst bei Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ergibt sich, in welchem Umfang die Solaranlage einen positiven Beitrag zur Erhaltung des Kirchengebäudes erbringt. Dies ist von Fall zu Fall zu berechnen. Eine generelle Aussage hierüber lässt sich nicht treffen. In der oben dargestellten Problematik liegt auch ein Großteil der Zurückhaltung der Bauamtsleiter begründet.
5. Die Denkmaleigenschaft einer Kirche verpflichtet die betreffende Kirchengemeinde als Eigentümerin dazu, dem Denkmalsschutz angemessen Raum zu geben. Auf diesem Feld ergeben sich die größten Konflikte mit den öffentlichen Stellen, Behörden und Zuwendungsgebern. Das

Aufbringen einer Solaranlage auf dem Kirchendach insbesondere bei exponierter Stellung der Kirche als Denkmal, wird insbesondere vom Landesamt für Denkmalpflege grundsätzlich abgelehnt. Im Falle der Martinskirche, Bernburg, wurde sogar davon gesprochen, mit dem Aufbringen der Anlage würde die Kirche ihre Denkmaleigenschaft und damit ihre entsprechende Förderfähigkeit verlieren. Ein wesentlicher Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang ist die Veränderung des Aussehens bzw. der äußeren Gestalt, ggf. auf Grund eines Eingriffes in die Substanz. Dem ist entgegen zu halten, dass die Kirchen auch als Denkmale in erster Linie der Verkündigung des Wortes Gottes dienen; dieser Zweck hat Vorrang vor denkmalspflegerischen Erwägungen. Die Verkündigung wiederum ist eingebunden in die Aussage zur Verantwortung für die Schöpfung, auf der sich die Solaranlage theologisch gründet. Gleichwohl kann es in diesem Zusammenhang nicht um ein Alles oder Nichts gehen. Vielmehr müssen denkmalspflegerische Aspekte, wann immer möglich, mit berücksichtigt werden. Auch wird man zugestehen müssen, dass nicht jedes Kirchendach geeignet ist für eine Solaranlage; gleichwohl kann es hier erhebliche Unterschiede in der Auffassung geben. Ferner ist zu bedenken, dass Kirche und Denkmalsschutzbehörde auf vielfältige Weise in Beziehung stehen und miteinander zusammenarbeiten müssen. Es muss also jeweils sehr sorgfältig geprüft werden, inwieweit Auseinandersetzungen in dieser Sache ohne gravierende Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehungen im Übrigen bleiben. Denn Landeskirche wie Kirchengemeinden sind auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen. Schließlich muss bedacht werden, inwieweit Fremdmittel, im Durchschnitt gut 80% der Gesamtmittel im Bereich Kirchenbau, vom Bau einer Solaranlage berührt werden könnten. Sollte z.B. die Sanierung eines Kirchendaches durch öffentliche Mittel (Land, Lotto-Toto) wegen der Denkmaleigenschaft der Kirche gefördert werden, könnte die Aufbringung einer Solaranlage dies gefährden und damit wirtschaftlich undurchführbar machen. Ähnliche Aspekte könnten auch für andere Fördermittelgeber gelten, die zwar Denkmale fördern wollen, aber nicht in Verbindung mit einer Solaranlage.

6. Schließlich muss mitbedacht werden, dass im Einzelfall das Betreiben einer Photovoltaikanlage wegen der Einspeisevergütung steuerlich als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ angesehen werden kann. In einem solchen Fall gingen bei Überschreiten der Freigrenzen die Steuervorteile verloren, die eine Kirchengemeinde als grundsätzlich steuerbefreite Körperschaft genießt.

7. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Aufbringen einer Solaranlage auf ein Kirchendach eine Vielzahl von Aspekten betrifft, die im Einzelfall abgewogen werden müssen, um zu einer tragfähigen Entscheidung zu kommen.

Dessau-Roßlau, 22.10.2008; phil/köl

W. Philipps
Oberkirchenrat